

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Salzstelle Nauen"

vom 30. Oktober 2015
(ABl./15, [Nr. 47], S.1227)

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Havelland umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Salzstelle Nauen“ und der Gebietsnummer DE 3343-302. Der bisherige Name „Leitsakgraben Ergänzung“ wird durch die Bezeichnung „Salzstelle Nauen“ ersetzt.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 39 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde: Gemarkung: Flur:

Nauen	Nauen	1;
Nauen	Nauen	29;
Nauen	Nauen	37.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 5 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 5 000 und der Zielkarte/Verortung der Teilflächen im Maßstab 1 : 5 000 sowie in einer Liegenschaftskarte eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte. Die Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, beim Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde in Nauen und bei der Stadt Nauen von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 3,5 km nördlich der Kreisstadt Nauen, direkt westlich des Ortsteils Waldsiedlung (Weinberg). Das in der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Rhinluch, Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch“ gelegene FFH-Gebiet wird in Nord-Süd-Richtung etwa mittig von der stillgelegten Bahnstrecke Nauen-Kremmen durchquert.

Der teilweise grünlandgenutzte, teilweise brach liegende Niedermoorstandort bildet den Rest einer ehemals ca. 1 km² großen Salzstelle. Das Gebiet ist geprägt durch kalk- und salzbeeinflusste Ausbildungen nährstoffarmer Grünlandgesellschaften und zeichnet sich heute durch das - allerdings nur kleinflächige - Vorkommen von Binnensalzstellen (LRT 1340) einschließlich einiger typischer salzzeigender Pflanzenarten wie Salz-Binse (*Juncus gerardii*), Salzbunge (*Samolus valerandi*), Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Zierliches Tausendgüldenkraut (*Centaurium pulchellum*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritimum*), Salz-Schwaden (*Puccinellia distans*), Salz-Teichsimse (*Schoenoplectus tabernaemontani*), Gewöhnliche Strandsimse (*Bolboschoenus maritimus*), Salz-Breit-Wegerich (*Plantago major* ssp. *winteri*), Entferntährige Segge (*Carex distans*) oder Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*) aus.

Die Grünlandfläche westlich der stillgelegten Bahnstrecke gehört zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Rhin-Havelluch“, das die weiträumige offene Luchlandschaft zwischen Friesack, Kremmen und Nauen umfasst und insbesondere eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für zahlreiche Zugvogelarten besitzt.

3 Erhaltungsziele

Das folgende Erhaltungsziel wird aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Leitsakgraben Ergänzung“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des prioritären Lebensraumtyps (LRT) im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (LRT 1340) „Salzwiesen im Binnenland“ im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung eines hydrologisch intakten und von Nährstoffeinträgen wenig beeinflussten Moor- und Grünlandstandortes.

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Salzwiesen im Binnenland* (LRT-Nummer 1340, Größe: rund 23,9 Hektar),
Erhaltungszustand C; (Größe rund 8,8 Hektar), Erhaltungszustand E

Im Erhaltungszustand C kommt der Lebensraumtyp im FFH-Gebiet auf einer Fläche von rund 23,9 Hektar auf der westlich der ehemaligen Bahnlinie Nauen-Kremmen und südlich des Dechtower Damms gelegenen Teilfläche vor. Die zusammenhängende, von nicht mehr bewirtschafteten flachen Gräben durchzogene Fläche ist durch kalk- und salzbeeinflusste Ausbildungen nährstoffarmer Grünlandgesellschaften geprägt. Natürliche Binnensalzstellen treten innerhalb der Grünlandfläche kleinflächig und verstreut auf und sind überwiegend an die verfallenen Gräben und an durch Moorsackung sekundär entstandene grundwassernahe Flächen gebunden. Salzzeigende Pflanzenarten verfügen auf der Fläche derzeit über verstreute, oft wenig stabile Vorkommen.

Derzeit erfolgt nur eine eingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen mit später Mahd nach dem 16. Juli beziehungsweise nach dem 16. August sowie später und unregelmäßiger Rinderbeweidung. Aufgrund des instabilen Wasserhaushaltes und der derzeitigen Bewirtschaftung der Grünlandflächen kann der Erhaltungszustand des LRT 1340 lediglich als „C“ eingestuft werden. Die Teilflächen mit Nutzungsauffassung beziehungsweise nur einer späten Mahd entwickeln sich zu Ungunsten der Salzvegetation zu Landröhrichten beziehungsweise Großseggenriedern.

Östlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich des Grabens 40/35 befinden sich zwei Entwicklungsflächen (Erhaltungszustand E) des LRT 1340.

Bei der nördlichen, an die Siedlungsgrundstücke am Dechtower Damm angrenzenden Fläche handelt es sich um eine rund 3,4 Hektar große Salzwiese, die trotz mehrjähriger Nutzungsauffassung und zunehmender Schilfdominanz noch als Entwicklungsfläche einzustufen ist. Getrennt durch einen schmalen mineralischen Rücken schließt sich südlich daran eine weitere rund 5,4 Hektar große Entwicklungsfläche des LRT an. Es handelt sich um eine durch Moorsackung und den Kontakt zu mineralischem Untergrund kleinräumig differenzierte Feuchtwiese artenreicher Ausprägung, in die kleinflächig Frischwiesen eingebettet sind.

Die Salzbeeinflussung des Standortes wird durch das Vorkommen mehrerer salzzeigender Pflanzenarten belegt. Die eingesprengten Frischwiesen liegen auf zwei mineralisch geprägten, etwas grundwasserferneren Geländerücken. Da diese in niederschlagsreichen Jahren als Rückzugsgebiet für überstauungsempfindliche Salzarten fungieren, werden die beiden Teilflächen in die LRT-Entwicklungsfläche mit einbezogen.

Die Gefährdung der Salzwiesen besteht insbesondere in der derzeit nicht den Anforderungen der zu fördernden konkurrenzschwachen Pflanzenarten und -gesellschaften entsprechenden Bewirtschaftung sowie im instabilen Gebietswasserhaushalt. Zur Verbesserung des beziehungsweise Erreichung eines Erhaltungszustandes ist auf der gesamten Fläche eine regelmäßige extensive Grünlandbewirtschaftung mit früher Beweidung bis maximal Ende Mai und einer Nachbeweidung beziehungsweise Nachmahd (mit Abfuhr des Mähgutes) im Abstand von rund zehn Wochen durchzuführen. Für den Fall, dass eine Beweidung auf Teilflächen nicht realisierbar ist, sind diese zweischürig zu mähen (Erstmahd bis Anfang Juni, Nachmahd rund zehn Wochen nach der Erstmahd).

Der Wasserhaushalt im Bereich der Salzwiesen ist durch die Sicherung von auch in Niedrigwasserphasen (Sommermonate) mindestens einzuhaltenden Grundwasserflurabständen sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahme im vorhandenen Grabensystem zu stabilisieren und zu verbessern. Dazu ist am südlichen Rand des FFH-Gebiets die Errichtung eines Staubauberkes im westlich parallel zum Bahndamm verlaufenden Graben erforderlich.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt.

Erläuterung zum Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,

5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben,

5.3 Lebensräume der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgelassene Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte (Nummer 5.1)

Die östliche, zwischen dem Graben 40/35 und dem Kiebitzweg (Ortslage Weinberg) gelegene Teilfläche des FFH-Gebietes wird zum überwiegenden Teil von aufgelassenen Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte eingenommen. Infolge der derzeit weitgehend fehlenden Bewirtschaftung wird die Fläche zunehmend von Schilf- und Großseggenröhrichten dominiert. Zur Förderung der auf der Fläche bestehenden Entwicklungspotenziale in Richtung einer artenreichen Feuchtwiese soll die Fläche in die für die Salzwiesen vorgesehene, extensive Grünlandbewirtschaftung einbezogen werden.

Frischwiesen (Nummer 5.2)

Zwischen den beiden Entwicklungsflächen des LRT 1340 östlich der ehemaligen Bahnstrecke befindet sich ein schmaler mineralischer Geländerrücken, der aufgrund seiner Höhenlage von Frischwiesen, mit Dominanz von Glatthafer, eingenommen wird.

Das Biotop ist nicht gesetzlich geschützt, weist aber im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Feuch- und Salzwiesen ein Potenzial zur Entwicklung einer artenreicheren Wiesenvegetation auf. Die Fläche soll daher in die für die Salzwiesen vorgesehene, extensive Grünlandbewirtschaftung einbezogen werden.

Ruderalen Wiesen (Nummer 5.2)

Der östliche Randbereich des FFH-Gebietes, angrenzend an den Kiebitzweg wird aufgrund leicht erhöhter Geländelage von Frischwiesen eingenommen. Aufgrund unregelmäßiger Nutzung und teilweiser Befahrung der Fläche durch Kraftfahrzeuge weist der Bestand eine ruderalisierte Ausprägung auf. Die Fläche soll wie die oben genannten Frischwiesen in die extensive Grünlandbewirtschaftung einbezogen werden. Das Befahren soll durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.

Hecken und Windschutzstreifen (Nummer 5.2)

Zwischen der ruderalen Wiese und der nördlich anschließenden Ortslage Weinberg stockt eine Feldhecke aus standortheimischen Strauch- und Baumarten. Die Hecke ist als Pufferstreifen zwischen den Grünlandflächen und der Ortslage zu erhalten.

Gräben (Nummer 5.2)

Das FFH-Gebiet wird über ein lokales Grabensystem nach Süden in den Havelländischen Hauptkanal entwässert. Die westlich der stillgelegten Bahnstrecke befindliche Teilfläche des FFH-Gebietes wird von drei schmalen, in Ost-West-Richtung verlaufenden Stichgräben durchzogen, die in einen parallel zum Bahndamm verlaufenden Graben münden. Die flachen Stichgräben sind maximal temporär wasserführend und weisen keine ausgeprägte Profilierung mehr auf. Die östliche Teilfläche wird von einem aus der Ortslage Weinberg nach Südwesten auf den Bahndamm zulaufenden Graben (Graben 40/35) sowie einem parallel direkt östlich des Bahndamms verlaufenden Graben entwässert. Die beiden Gräben vereinigen sich an der südlichen Grenze des FFH-Gebietes. Der Graben 40/35 unterliegt einer regelmäßigen Unterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“.

Zur Sicherung ausreichend hoher Grundwasserstände auch in Niedrigwasserphasen (Sommermonate) und damit zur Erhaltung und Entwicklung der Salzwiesenvegetation ist die Einstellung des Wasserstandes im Graben westlich des Bahndamms mittels Einbau

eines regulierbaren Staubauwerks auf einen sommerlichen Grabenwasserstand von ca. 30 bis 40 cm unter Flur - bezogen auf die am tiefsten gelegenen Bereiche der Wiesenflächen westlich des Bahndamms - erforderlich. Das Staubauwerk sollte an der südlichen FFH-Gebietsgrenze errichtet werden.

Die den Graben 40/35 im südlichen und nördlichen Abschnitt auf der Ostseite begleitenden, 10 Meter breiten Pufferstreifen sind in die für das FFH-Gebiet vorgesehene, extensive Grünlandbewirtschaftung einzubeziehen oder können als Brachestreifen verbleiben.

Neuntöter (*Lanius collurio*) (Nummer 5.3)

Als Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommt der Neuntöter (*Lanius collurio*) mit einem Brutrevier im FFH-Gebiet vor. Das Brutrevier befindet sich an der Südspitze des Gebietes. Im Bereich des mit Gehölzen und Gebüsch bewachsenen Bahndamms stehen der Art hinreichende Bruthabitate zur Verfügung. Die für die Salzwiesen vorgesehene extensive Grünlandbewirtschaftung wirkt sich förderlich auf das Nahrungsangebot des Neuntöters im Gebiet aus.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Salzwiesen im Binnenland besteht in einer regelmäßigen extensiven Bewirtschaftung der Feuchtwiesen, die den Standortanforderungen der zu fördernden konkurrenzschwachen Pflanzenarten und -gesellschaften entspricht, sowie in einer Verbesserung und Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

Vor Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahme (Errichtung eines regulierbaren Staubauwerks) ist die Erstellung einer genehmigungsfähigen Planung sowie die Prüfung und Entscheidung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erforderlich.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes

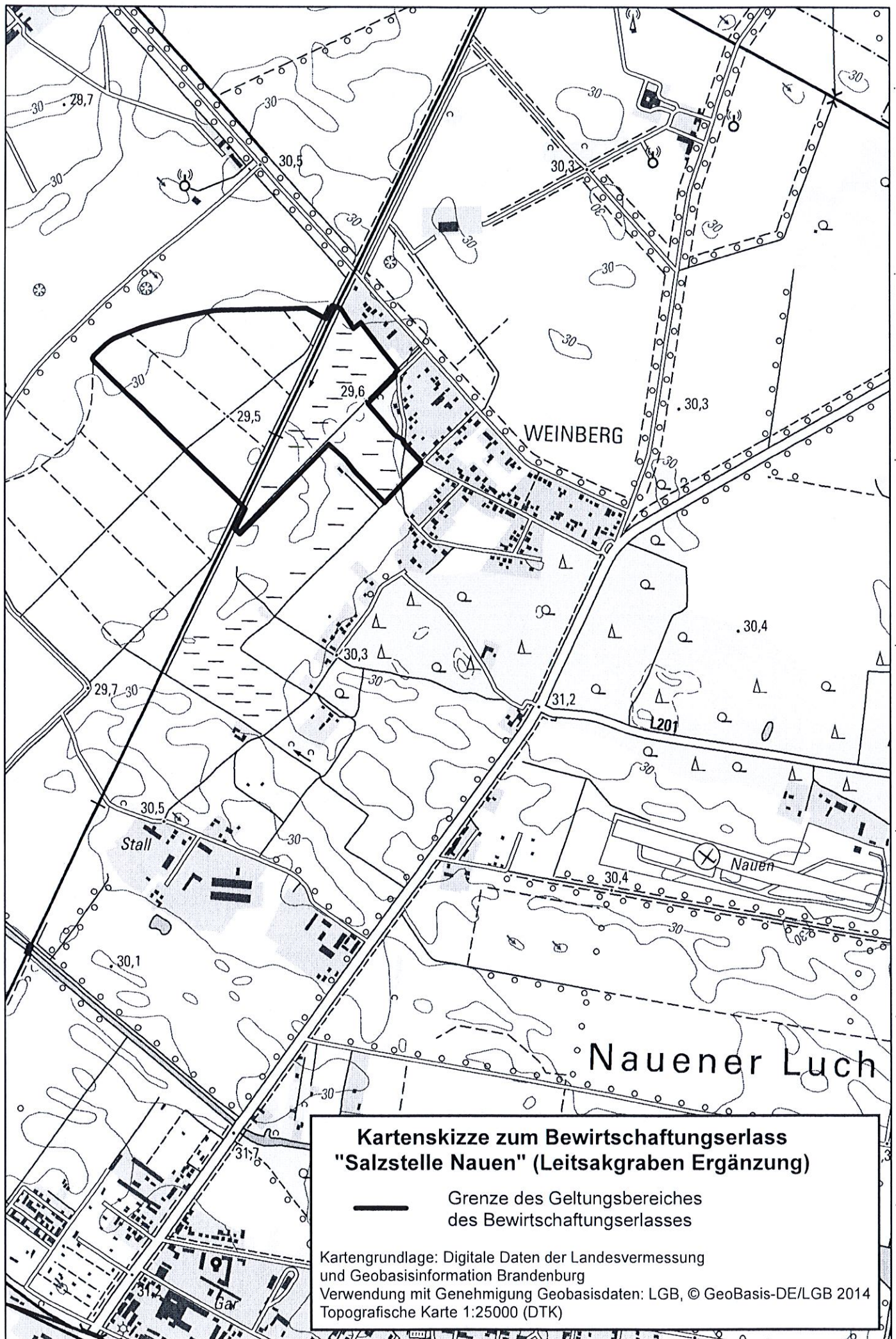
Anlagen

1

BWE_Salzstelle Nauen_An1.1 1.0 MB

2

BWE_Salzstelle Nauen_An1.2 184.0 KB



Anlage 2 zum Bewirtschaftungsplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Salzstelle Nauen“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitats

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der kalk- und salzbeeinflussten Feuchtwiesen sowie sonstiger extensiv genutzter Feucht- und Frischwiesen				
1340 Salzwiesen im Binnenland	keine Düngung von Grünland	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
sonstige Feucht- und Frischwiesen	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
	keine Nachsaaten auf Grünland	§ 30 BNatSchG, Vertragsnaturschutz, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
	kein Grünlandumbruch	§ 30 BNatSchG, gfp bei absolutem Grünland, KULAP	Landnutzer, uNB, AfL dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
	ersteinrichtende Mahd auf stark verschliffenen Flächen insbesondere östlich des Bahndamms für die Dauer von 1 bis 2 Jahren, zweischüblig, wobei die erste Mahd in der ersten Junihälfte, die zweite Mahd nach dem 31.08. erfolgen soll	RL Natürliches Erbe, Vertragsnaturschutz, (KULAP)	Landnutzer, uNB, AfL, LEFL, LUGV kurzfristig	1, 6, 7, 11, 15
	Beweidung (als Umtriebsweide) mit maximal 1,4 RGV/ha im Jahresmittel (einschließlich Nachbeweidung) im Frühjahr bis maximal 31.05.	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 11
	Nachbeweidung (als Umtriebsweide) bzw. Nachmahd im Abstand von rund 10 Wochen zum Ende der Frühbeweidung	KULAP, Vertragsnaturschutz, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 11
	Alternative Nutzung der Flächen östlich des Bahndamms, falls eine Beweidung nicht realisierbar ist: - Mahd bis spätestens Anfang Juni - Nachmahd im Abstand von rund 10 Wochen zur Erstmahd	KULAP, Vertragsnaturschutz, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	5, 6, 7, 8, 11, 15
	Mosaikartige Aufteilung der Nutzungstermine (Bei Mahd der Flächen östlich des Bahndamms gestaffelte, zeitlich um ca. 2 Wochen versetzte Mahd von Teilflächen vornehmen)	KULAP, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL dauerhaft	5, 6, 7, 8, 11, 15
	Beräumung des Mähgutes	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 15

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Frischwiesen	das Befahren der Fläche mit Fahrzeugen aller Art ist zu unterbinden	Ordnungsrechtliche Entscheidung	Landnutzer/Eigentümer, Ordnungs- und Verkehrsamt, uNB, AfL kurzfristig	8
Maßnahmen an Gräben				
	Auskoppeln von Gehölzen und Gewässerufem (Belassen von Saumstreifen an ca. 1/4 der Grabenränder durch Auskoppeln über den Zeitraum der Frühjahrsbeweidung)	gff, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL dauerhaft	2, 4, 13
	keine Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen über das bisherige Maß hinaus	ggf. wasserrechtliche Entscheidung	WBV, uWB (Graben 40/35), Landnutzer, Eigentümer, uWB (übrige Gräben) dauerhaft	2, 4, 13
	keine Vertiefung oder Verbauung der Grabensohlen über das bisherige Maß hinaus	wasserrechtliche Entscheidung, Unterhaltungsplan	WBV, uWB (Graben 40/35), Landnutzer, Eigentümer, uWB (übrige Gräben) dauerhaft	2, 4, 13
	keine regelmäßige Krautung der Gräben	wasserrechtliche Entscheidung, Vereinbarung, Berücksichtigung bei der Gewässerunterhaltung	Landnutzer, Eigentümer, uWB dauerhaft	2, 4 (Gräben parallel zum Bahndamm)
	Schnitt-/Räumgut aus der Gewässerunterhaltung nicht auf den angrenzenden Flächen des LRT 1340 (Salzwiesen im Binnenland) lagern	wasserrechtliche Entscheidung, Unterhaltungsplan	WBV, uWB (Graben 40/35), Landnutzer, Eigentümer, uWB (übrige Gräben) dauerhaft	2, 4, 13
	Regulierung des Wasserstandes (Setzung eines regulierbaren Staubauwerks im westlich parallel des Bahndamms verlaufenden Graben am Südrand des FFH-Gebietes zur Gewährleistung eines sommerlichen Grabenwasserstands von 30 - 40 cm unter Flur, bezogen auf die tiefstgelegenen Bereiche der Grünlandflächen westlich des Bahndamms)	wasserrechtliche Entscheidung, LWH-RL, IL/LEADER-RL	Landnutzer, Eigentümer, uNB, uWB, WBV, LELF kurz- bis mittelfristig	2 (Graben westlich parallel zum Bahndamm)

Abkürzungen

AfL	Amt für Landwirtschaft
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
gfP	gute fachliche Praxis
ILE/LEADER-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LWH-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
RL Natürliches Erbe	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband



Land Brandenburg

Ministerium für
Landliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Zielkarte/Verortung der Teilflächen zum Bewirtschaftungserlass

"Salzstele Neuen" (Leitsakgraben Ergänzung)

vom 30.08.2015



S. Pätz

Blatt 1 von 1

Entwicklungsziele

- punktuale Ausbildung**
 - Alice und Baumreihen
- linienhafte Ausbildung**
 - Gräben
 - verfahrene Gräben
 - Laubgebüschfeldgenosse
- flächenhafte Ausbildung**
 - Sukzession
 - Pufferstreifen um Gewässer und Moore
 - typisch ausgebildetes Feuchtriedland nahsollreicher Standorte
 - typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden
 - Binnensabzellen

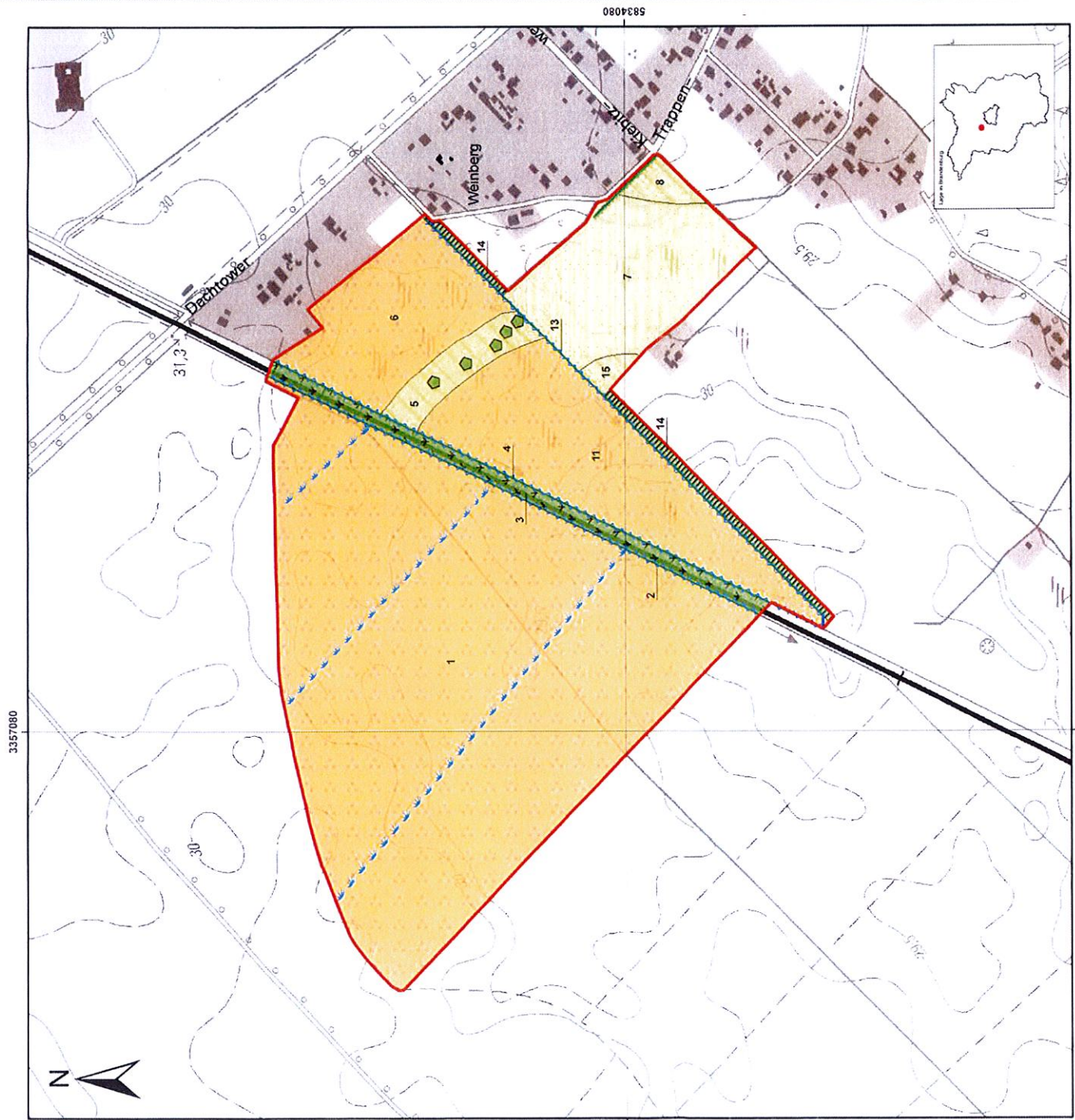
1 Teilflächennummer gem. Anlage 2 des Bewirtschaftungserlasses (Umsetzungsstelle)

Geltungsbereich
FFH-Grenze



Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:
Digitale Daten der Landesvermessung und Geodatenkommission Brandenburg,
Verwendung mit Genehmigung Geobasisdaten LGB © GeoBasis-DE/IGB, 2014;
Topographische Karte 1:10.000 (DTK)
Koordinatensystem ETRS 89, Bezugsellipsoid GRS (N)





Land Brandenburg

Ministerium für
Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Lebensraumtypenkarte zum Bewirtschaftungserlass

"Salzstelle Nauen" (Leitsakgraben Ergänzung)

vom 15.08.2015



S. Opatowitz

Blatt 1 von 1

Kartierte FFH-Lebensraumtypen

Erhaltungszustand

Flächenbiotope

M.A.

durchschnittlich oder beschränkt

Entwicklungsfläche

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340

1340



Land Brandenburg

Ministerium für
Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Biotypenkarte zum Bewirtschaftungserlass "Salzstelle Nauen" (Leitsakgraben Ergänzung)

vom 30. Oktober 2015



Sitz

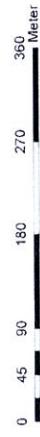
Blatt 1 von 1

Biotypen Flächenbiotope

- Feuchtwiesen nahstoffsreicher Standorte
- wechselfeuchtes Auergutland, Feuchtwiesen und Flußrassen, wiedenmässiges Grasland
- Frischwiesen, -wälder und Schirrasen
- geomorphologische, anthropogene und kulturhistorische Sonderbiotope (Binneinsätze)
- Verkehrslinien (stillgelegte Bahnstrecke)
- Linienbiotope
- Gräben
- Laubgehölzfließgehölze

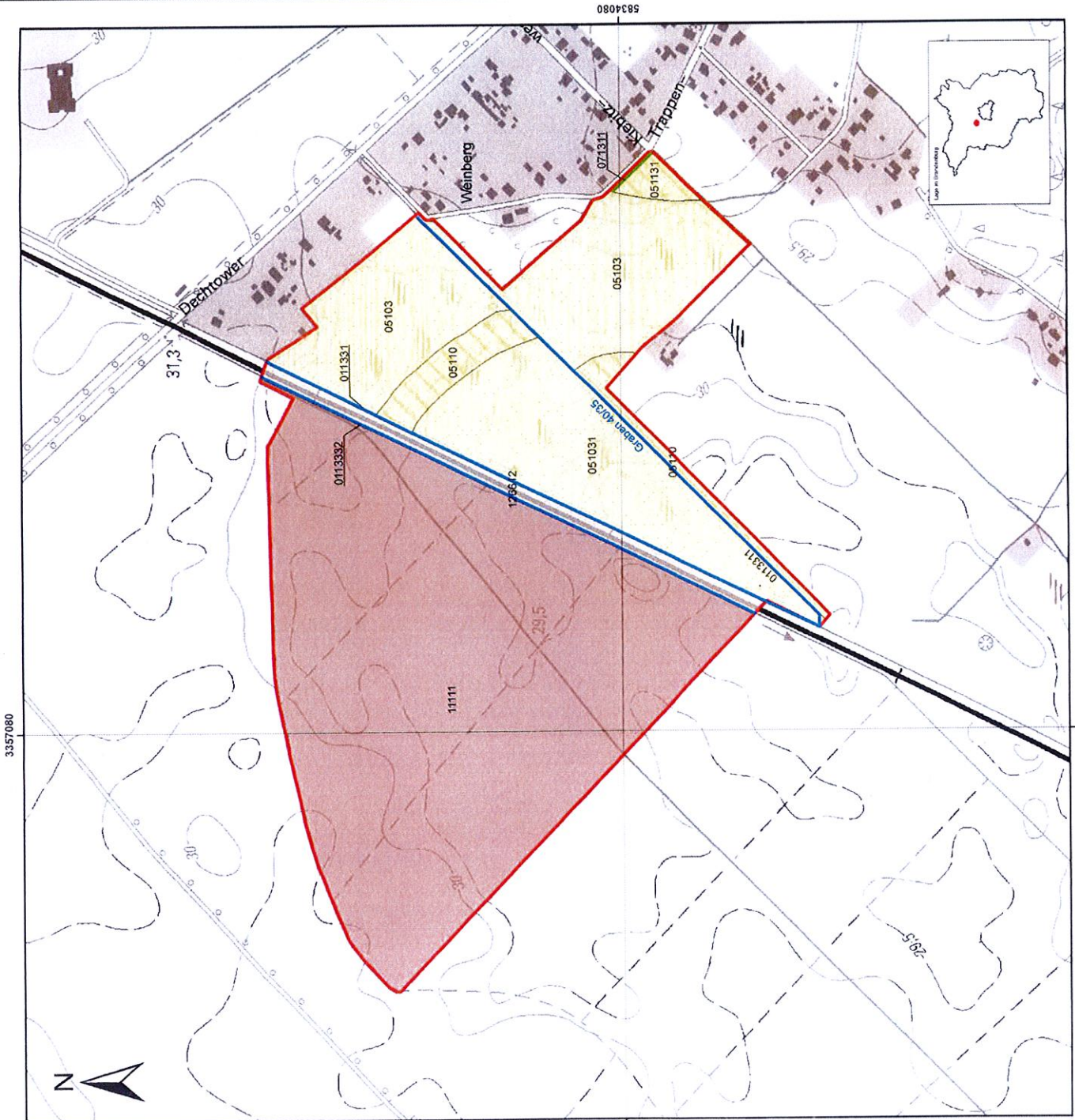
05152 Biotypencode gemäß Biotopkartierung Brandenburg

Geltungsbereich
FFH-Grenze



Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:
Digitale Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
Verwendung mit Genehmigung Geobasisdaten LGB, © GeoBase-DE/LGB, 2014;
Topographische Karte 1:10.000 (DTK)
Koordinatensystem ETRS 89, Bezugsellipsoid GRS 80



3357080

5834080

3357080

5834080



Land Brandenburg

Ministerium für
Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Lebensraumtypenkarte zum Bewirtschaftungserlass "Salzstelle Nauen" (Leitsakgraben Ergänzung)

vom 15. Oktober 2015



S. O. D. W. e. i. t. z

Blatt 1 von 1

Kartierte FFH-Lebensraumtypen

Erhaltungszustand

Flächenbiotope

k.A.

durchschnittlich oder beschränkt

Entwicklungsfläche

1340

Salzwiesen im Binnenland

Erhaltungszustand gemäß:

Schleife 1043/EWG des Rates vom 21. Mai 1982 zur Erhaltung der natürlichen Lebensstätten sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen

37256/EG: Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1995 über die Modalität für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von NATURA 2000 vorgeschlagenen Gebieten

Landesentwicklungsplan Brandenburg (LEP) 2004; Biotopkartierung Brandenburg Band 1: Kartierung und Anlagen

Poladram, 31.2.5.

Geltungsbereich

FFH-Grenze



Maßstab 1:5.000

Kartierungsbasis: Digitale Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Verwendung mit Genehmigung Geobasisdaten LGB, © Geobasis-DEI LGB, 2014. Topographische Karte 1:10.000 (DTK). Koordinatensystem ETRS 89; Bezugssystem GRS 80

